

Bleibt noch die Frage nach Sinn und Zweck (teleologische Auslegung). Weshalb und wozu hat der Gesetzgeber die Hehlerei unter Strafe gestellt? Hierzu lautet die von Gerichten und Gesetzeskommentatoren überwiegend vertretende Auffassung: Weil der Hehler einen rechtswidrigen Vermögenszustand aufrechterhält und damit die bereits eingetretene Schädigung fortsetzt. Solches tut aber nicht, wer ein Armband annimmt, das mit dem Geld bezahlt wurde, zu dem das gestohlene Bild gemacht wurde. Nach „herrschender Meinung“ (s. *Fischer*, § 259 StGB Rn. 8 f.) ist die sog. Ersatzhehlerei also nicht strafbar nach § 259 Abs. 1 StGB!

Die ...	ermittelt ...
grammatikalische Auslegung	orientiert am allgemeinen Sprachgebrauch den Wortlaut der Vorschrift.
historische Auslegung	mit Hilfe von Gesetzgebungsmaterialien das, was der Gesetzgeber mit der Vorschrift wollte.
systematische Auslegung	die Stellung der Vorschrift im Gesamtgefüge des Gesetzes.
teleologische Auslegung	den Sinn und Zweck der Vorschrift.

Vier Auslegungsmethoden

Es ist längst deutlich geworden, dass die Rechtswissenschaft keine Naturwissenschaft ist, bei der Lösungen entweder richtig sind oder falsch. Auch wenn sich der Vorgang der Subsumtion in logischen Schritten – Obersatz, Untersatz, Schlussfolgerung – vollzieht, so hängt sein Ergebnis doch erheblich davon ab, welche Meinung (auch: Ansicht, Auffassung) der Rechtsanwender zu verschiedenen offenen Fragen und Problemen vertritt. Eine Meinung, die vom zuständigen obersten Bundesgericht, etwa vom Bundesgerichtshof, vertreten wird und von mehreren bedeutenden Autoren rechtswissenschaftlicher Literatur, wird dabei als herrschende Meinung (abgekürzt: h. M.) bezeichnet.

Gibt es innerhalb der Literatur eine überwiegend vertretene Auffassung, wird diese aber von der Rechtsprechung nicht geteilt, ist von der herrschenden Literaturmeinung (h. L.) die Rede. Differenziert nach der Zahl der Anhänger kennt die Fachwelt daneben die

Mindermeinung (nur wenige vertreten sie), die ganz herrschende Meinung (nur wenige vertreten sie nicht) und die einhellige Auffassung (alle vertreten sie).

Die Darstellung der verschiedenen Meinungen, die Auseinandersetzung mit ihnen und die begründete Entscheidung für eine eigene Position gehören zu den wichtigen fachlichen Fertigkeiten, zu denen die juristische Ausbildung befähigen soll (zu ihr mehr ab S. 47).

Weniger Glück als Roberts Geliebte im obigen Beispiel hatte im echten Leben eine gewisse Swetlana. Ihr Freund hatte ihr von einem Teil der 20.000 Euro, die er durch einen Banküberfall erbeutet hatte, die ersehnte Brustvergrößerung gezahlt. Der Freund wurde zu fünfzehn Jahren Haft verurteilt, gegen Swetlana wird wegen Hehlerei ermittelt (s. <http://www.faz.net>, Online-Artikel vom 24.6.2008). Sollte Swetlana die obigen Ausführungen zur Ersatzhehlerei aufmerksam gelesen haben, würde ihr das nichts nützen, denn ihr Freund hat ihr ja Geld geschenkt und damit das, was er unmittelbar aus dem Raub erlangt hatte.

Ein schönes Beispiel pfiffiger Auslegungskunst liefert Bundeskanzlerin *Angela Merkel* (s. *Süddeutsche Zeitung Magazin* Nr. 9 vom 29.2.2008, S. 11), wenn sie aus ihrer Zeit als Physikstudentin in Leipzig davon erzählt, wie sie und andere Studierende im Physikhörsaalgebäude Discos veranstaltet haben. Merkel wörtlich:

„Und Platten haben wir aufgelegt. Sogar gute Musik. Sechzig Prozent Ostmusik und vierzig Prozent West war Vorschrift. Aber das bezog sich unserer Interpretation nach auf die Titel und nicht auf die Länge, so dass wir dann häufig die Osttitel nur angespielt haben.“

Entscheiden Sie bitte selbst, welcher der Auslegungsregeln hier der Vorzug gegeben wurde!

Innerhalb der vier Auslegungsregeln gibt es kein Rangverhältnis. Jedoch markiert der Wortlaut einer Vorschrift stets die äußerste Grenze zulässiger Auslegung. Über den Wortlaut hinaus oder sogar gegen den Wortlaut darf eine Norm grundsätzlich nicht interpretiert werden.

Wenn etwa § 1601 BGB bestimmt, dass (nur) Verwandte in gerader Linie verpflichtet sind, einander Unterhalt zu gewähren, dann darf die Vorschrift nicht so ausgelegt werden, dass auch Geschwis-